

S A T Z U N G
über die Benutzung von
Obdachlosenunterkünften
in der Stadt Worms
vom 27. Januar 1997

Aufgrund des § 24 Abs. 1, Abs. 5 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) i. d. F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 12.03.1996 (GVBl. S. 152), der § 2 Abs. 1, § 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) sowie der §§ 35, 36, 37 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.1994 (BGBl. I S. 3186), hat der Stadtrat der Stadt Worms in seiner Sitzung am 22.01.1997 – Beschluss-Nr. 05/97 - folgende

S a t z u n g

beschlossen:

*) Satzungsänderungen werden eingearbeitet siehe Ende der Satzung

§ 1
Obdachlosenunterkünfte

- (1) Die Stadt Worms betreibt die städtischen Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen in der Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die von der Stadt zur Unterbringung von Obdachlosen jeweils bestimmten Unterkünfte. Soweit der Stadt keine eigenen Liegenschaften zur Verfügung stehen, werden Unterkünfte von ihr angemietet. Die Widmung angemieteter Räume und Hausgrundstücke als städtische Obdachlosenunterkünfte erfolgt spätestens durch Einweisungsverfügung gegenüber den Benutzern.
- (3) Zur Abwendung von Obdachlosigkeit nach den Bestimmungen des Polizei- und Ordnungsgesetzes (POG) beschlagnahmter Wohnraum wird von den Regelungen dieser Satzung nicht erfasst.

§ 2
Zweckbestimmung

Die Unterkünfte dienen in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder obdachlos zu werden drohen und erkennbar nicht in der Lage sind, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln durch Beschaffung einer zumutbaren anderweitigen Unterkunft zu beseitigen bzw. zu vermeiden.

§ 3
Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 4

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Benutzer/die Benutzerin die Unterkunft bezieht. Voraussetzung eines Bezuges i. S. d. Satzes 1 ist eine entsprechende Einweisungs- bzw. Umsetzungsverfügung der Stadt.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet in der Regel mit dem in einer schriftlichen Verfügung der Stadt angegebenen Datum des Einweisungsendes, ggf. auch mit dem sich aus einer Mitteilung des Benutzers/der Benutzerin über die freiwillige Aufgabe der Unterkunft ergebenden Datum.
- (3) Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung bzw. der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis jedoch erst mit der vollständigen Räumung der Unterkunft.
- (4) Eine den Zeitraum von vier Wochen überschreitende Abwesenheit des Benutzers/der Benutzerin von der Unterkunft ist dem Ordnungsamt der Stadt spätestens drei Tage vor Beginn des Reiseantritts mitzuteilen. Erfolgt eine solche Benachrichtigung nicht, kann die Stadt nach Ablauf von vier Wochen davon ausgehen, dass die Unterkunft vom Benutzer/von der Benutzerin freiwillig aufgegeben wurde und er/sie ausgezogen ist; für die Festlegung des Zeitpunktes der Beendigung des Benutzungsverhältnisses gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) Nach einem Auszug des Benutzers/der Benutzerin in der Unterkunft bzw. innerhalb oder außerhalb von Stellplätzen i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 4 eventuell noch vorhandene Möbel oder sonstige Gegenstände, die vom Benutzer/von der Benutzerin eingebracht worden oder ihm/ihr zuzurechnen sind, werden auf seine/ihre Kosten zunächst für die Dauer weiterer zwei Wochen untergestellt; veranlasst der Benutzer/die Benutzerin innerhalb dieses Zeitraums keinen Abtransport, erfolgt eine Verwertung der Gegenstände nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Eine Benachrichtigung des Benutzers/der Benutzerin über die vorgenommene Unterstellung der Gegenstände ist nicht erforderlich.

Soweit die von der Stadt verauslagten Kosten der Unterstellung von Gegenständen durch den Verwertungserlös nicht gedeckt werden, ist der/die vormalige Benutzer/In zur Zahlung verpflichtet; § 13 Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß.

- (6) Die Stadt Worms kann aus Zweckmäßigkeitserwägungen innerhalb der städtischen Obdachlosenunterkünfte Umsetzungen vornehmen, soweit der/die betroffene Benutzer/In im Einzelfall dadurch nicht unzumutbar und vermeidbar beeinträchtigt wird.

§ 5

Benutzung der Unterkunft

- (1) Die Unterkunft darf nur von den eingewiesenen Personen und ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden; insoweit gilt § 7 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Abs. 2.
- (2) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Stadt vorgenommen werden; insoweit gilt § 7 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2.
- (3) Die Stadt kann bauliche oder sonstige Veränderungen i. S. d. Abs. 2, die ohne ihre Zustimmung nach § 13 Abs. 2 Satz 2 vorgenommen wurden, auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen; § 13 Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 6

Pflichten der Benutzer/Innen

- (1) Die Benutzer/Innen sind dazu verpflichtet,
1. die ihnen zugewiesene Unterkunft einschließlich des ihnen überlassenen Zubehörs pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch die bestimmungsgemäße Verwendung bestimmten Abnutzung instand zu halten, und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in entsprechend einwandfreiem Zustand herauszugeben. Kommt der Benutzer/die Benutzerin den Verpflichtungen aus Satz 1 nicht nach, so können die erforderlichen Maßnahmen auf seine/ihre Kosten von der Stadt vorgenommen werden; § 13 Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß. Das Recht der Stadt zur Ersatzvornahme besteht sowohl während der Zeit der Einweisung als auch nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses.

Zwecks Dokumentierung des Zustandes von Unterkunft und Zubehör wird von der Stadt sowohl beim Beginn als auch beim Ende des Benutzungsverhältnisses ein Übergabeprotokoll erstellt, das vom Benutzer/von der Benutzerin gegenzuzeichnen ist. Mit dem Eigentümer/der Eigentümerin bzw. den Nutzungsberechtigten der Räume können im Einzelfall andere Absprachen getroffen werden, soweit diese der Praktikabilität und Vereinfachung dienen. Derartige Vereinbarungen sind schriftlich zu fixieren.
 2. das Ordnungsamt der Stadt schriftlich davon zu benachrichtigen, wenn der Benutzer/die Benutzerin die Unterkunft für mehr als vier Wochen verlässt; insoweit gilt § 4 Absatz 3.
 3. den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den einzelnen Unterkünften, insbesondere zur Regelung der Reinigung von Gemeinschaftsanlagen und -räumen, kann die Hausverwaltung spezielle Hausordnungen erlassen, die den Benutzern/Innen durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben werden. Die Benutzer/Innen sind hieran gebunden.

§ 7

Verbote

- (1) Den Benutzern/Innen ist es untersagt,
1. entgegen § 5 Abs. 1 1. HS in die Unterkunft Dritte aufzunehmen.
Besucher/Innen dürfen jedoch für die Dauer von maximal einer Woche in der Unterkunft übernachten, sofern der Besuch zuvor dem Ordnungsamt der Stadt angezeigt wird und das Ordnungsamt für den Besucher/die Besucherin im Einzelfall kein Hausverbot ausspricht.
 2. entgegen § 5 Abs. 1 2. HS die Unterkunft zu anderen als Wohnzwecken zu benutzen.
 3. Tiere in der Unterkunft zu halten oder – auch vorübergehend - in die Unterkunft aufzunehmen.
 4. zugelassene oder nicht zugelassene Fahrzeuge, Anhänger oder sonstige sperrige Gegenstände außerhalb der zu diesem Zweck ausdrücklich zur Verfügung gestellten Stellplätze zu deponieren.
 5. an der Unterkunft bzw. dem überlassenen Zubehör Um-, An- oder Einbauten, Installationen oder andere Veränderungen vorzunehmen.

- (2) Von Absatz 1 kann die Stadt durch Erteilung schriftlicher Einwilligung Ausnahmen zulassen.

**§ 8
Betreten der Unterkunft**

Die Beauftragten der Stadt sind dazu berechtigt, die Unterkünfte nach vorheriger Ankündigung von 24 Std. gegenüber dem/der jeweiligen Benutzer/In zu betreten, und zwar an Werktagen zwischen 8 h und 20.00 h.

Bewohnen mehrere Personen eine Unterkunft, genügt die Ankündigung gegenüber einem Benutzer/einer Benutzerin. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft von dem/den Beauftragten der Stadt jederzeit betreten werden.

**§ 9
Instandhaltung der Unterkünfte**

- (1) Der Benutzer/die Benutzerin ist dazu verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Belüftung und Beheizung der ihm/ihr überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel an Unterkunft bzw. Zubehör oder wird eine Vorkehrung zu deren Schutz bzw. zum Schutz des Grundstücks gegen eine vom Benutzer/von der Benutzerin vorhersehbare Gefahr erforderlich, hat der Benutzer/die Benutzerin dem Ordnungsamt der Stadt davon unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (3) Der Benutzer/die Benutzerin haftet für alle Schäden, die der Stadt durch schuldhaftes Verletzung der ihm/ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen. Dies gilt insbesondere bei unbefugter oder unsachgemäßer Behandlung technischer oder anderer Einrichtungen, bei unzureichender Belüftung, Beheizung und ungenügender Sicherung der Unterkunft und des überlassenen Zubehörs gegen Frostschäden. Insoweit haftet der Benutzer/die Benutzerin auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, soweit letztere sich mit seinem/ihrer Willen in der Unterkunft aufhalten.
Hinsichtlich der erforderlich werdenden Schadenbeseitigung gilt § 13 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.
- (4) Die Stadt wird die in § 1 genannten Unterkünfte bzw. Hausgrundstücke in ordnungsgemäßem Zustand halten. Der Benutzer/die Benutzerin ist daher nicht dazu berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen. Vielmehr sind Mängel nach Maßgabe des Abs. 2 der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

**§ 10
Rückgabe der Unterkunft**

- (1) Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses bzw. Auszug des Benutzers/der Benutzerin ist die Unterkunft vollständig geräumt von jeglichen eingebrachten Gegenständen einschließlich Abfällen und besenrein zu übergeben; andernfalls ist seitens der Stadt insbesondere nach § 4 Abs. 5 zu verfahren. § 13 Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß.
- (2) Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer/von der Benutzerin eventuell gefertigten Nachschlüssel, sind den Beauftragten der Stadt oder dem/der zuständigen Hausmeister/In auszuhändigen.

Für der Stadt entstehende Kosten aufgrund Schlüsselverlusts einschließlich des etwa erforderlichen Einbaues neuer Schließanlagen ist § 13 Abs. 2 Satz 2 sinngemäß anwendbar.

§ 11
Haftung

- (1) Die Stadt haftet den Benutzern, deren Haushaltsangehörigen und Dritten, die dem Rechtskreis der Benutzer/Innen zuzurechnen sind, einschließlich Besuchern, nur für solche Schäden, die von ihren Bediensteten bzw. Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (2) Der Benutzer/die Benutzerin haftet der Stadt für alle Kosten und Schäden, die er/sie schuldhaft verursacht. Dasselbe gilt für Schäden, die von seinen/ihren Haushaltsangehörigen und Dritten schuldhaft verursacht werden, sofern letztere sich mit dem Willen des Benutzers/der Benutzerin in der Unterkunft aufhalten.
- (3) Schäden und Verunreinigungen, für welche die Benutzer/Innen haften, kann die Stadt auf deren Kosten beseitigen lassen (Ersatzvornahme). § 13 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12
Verwaltungszwang

Wird die Unterkunft nicht geräumt, obgleich gegen alle dort zuvor eingewiesenen Benutzer/Innen eine bestandskräftige bzw. sofort vollstreckbare Umsetzungs- oder Räumungsverfügung vorliegt, kann die Stadt die Umsetzung bzw. der Räumung durch Zwangsmaßnahmen vollziehen.

§ 13
Gebührenpflicht und Gebührenschildner/Innen

- (1) Für die Benutzung der zugewiesenen Unterkünfte erhebt die Stadt Benutzungsgebühren.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet, wer in einer von der Stadt zugewiesenen Unterkunft untergebracht ist. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner.

§ 14
Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr orientiert sich am Mietwert der Unterkunft bzw. daran, welcher Mietzins auf dem freien Wohnungsmarkt für eine gleichwertige Unterkunft zulässigerweise gefordert werden kann. Dabei darf die vom Benutzer/von der Benutzerin erhobene Gebühr jedoch nicht höher sein als die der Stadt aufgrund der Einweisung voraussichtlich entstehenden Kosten.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird in der Regel als Monatsgebühr erhoben, wobei auf den Kalendermonat abzustellen ist.
- (3) Im Falle der Erhebung der Benutzungsgebühr nach einzelnen Tagen wird für jeden Tag der Benutzung ein Dreißigstel der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 15

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Monatsgebühr entsteht grundsätzlich zum Ersten eines jeden Monats.
- (2) Wird die Unterkunft erst im Laufe eines Kalendermonats bezogen, entsteht nur eine entsprechend § 14 Abs. 3 anteilig zu berechnende Gebührenschild; mit dem Tag des Einzugs in die Unterkunft entsteht dabei die Gebühr für den bereits laufenden Monat. Wird die Unterkunft hingegen aufgrund Beendigung des Benutzungsverhältnisses im Laufe eines Kalendermonats geräumt, und war dieser Umstand der Stadt bereits vor Ablauf des vorangegangenen Kalendermonats ordnungsgemäß bekannt gemacht worden, entsteht eine Gebührenschild nur bis zum Ablauf des Auszugstages. Wird die Unterkunft vom Benutzer/von der Benutzerin nicht gemäß den Regelungen des § 10 übergeben, endet die Gebührenschild erst mit dem Ablauf des Tages, an dem die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein hergestellt ist.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt, der auch als Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verfügung ergehen kann. Die Tagesgebühr ist sofort nach Zugang des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Die Monatsgebühr wird für den ersten Monat der Einweisung erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sodann am Ersten eines jeden Folgemonats.
- (4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer/die Benutzerin nicht von der Verpflichtung, die festgesetzte Benutzungsgebühr zu zahlen.

Gleiches gilt für die Fälle des § 4 Abs. 4 Satz 1, sofern der Benutzer/die Benutzerin gegenüber der Stadt nicht ausdrücklich erklärt, die Unterkunft - ggf. vorläufig - aufgeben zu wollen, und sie vollständig räumt.

Dasselbe gilt, wenn der Benutzer/die Benutzerin ohne entsprechende Mitteilung gegenüber der Stadt aus der Unterkunft auszieht; die Dauer der Gebührenschildpflichtigkeit bemisst sich dann an Abs. 2 Satz 2; § 4 Abs. 2, Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 1 Besucher/Innen
 - a) ohne vorherige Anzeige gegenüber dem Ordnungsamt der Stadt aufnimmt oder
 - b) ohne Einholung einer Einwilligung der Stadt nach § 7 Abs. 2 über den Zeitraum von einer Woche hinaus in der Unterkunft übernachten lässt.
 2. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 2 und ohne Einwilligung der Stadt nach § 7 Abs. 2 die Unterkunft zu anderen als Wohnzwecken nutzt.
 3. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 3 und ohne Einwilligung der Stadt nach § 7 Abs. 2 Tiere hält oder aufnimmt.
 4. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 4 und ohne Einwilligung der Stadt nach § 7 Abs. 2 zugelassene oder nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger bzw. sonstige sperrige Gegenstände außerhalb der zur Verfügung gestellten Stellplätze abstellt.
 5. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 5 in der Unterkunft Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen ohne Einwilligung der Stadt nach § 7 Abs. 2 vornimmt.

Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften 7/70/0

6. entgegen § 10 Satz 1 die Unterkunft oder Stellplätze nach dem Auszug nicht ordnungsgemäß besenrein und geräumt von Möbeln, sonstigen Gegenständen und Abfällen, hinterlässt.
 7. entgegen § 10 Satz 2 die zur Unterkunft gehörenden Schlüssel nach Auszug bzw. Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht unverzüglich der Stadt bzw. dem/der zuständigen Hausmeister/In aushändigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. In Fällen fahrlässigen Handelns kann eine Geldbuße bis zur Höhe von 2.500,00 Euro festgesetzt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. *)

Worms, den 27. Januar 1997

Stadtverwaltung

gez. Fischer
Oberbürgermeister

*) Veröffentlicht am 07.02.1997 im Amtsblatt

Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften 7/70/0

1. Änderungssatzung vom 06.09.2001 (Euro Anpassungssatzung) aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 05.09.2001, Beschluss-Nr. 125/01. Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 37 vom 14.09.2001. In Kraft getreten zum 01.01.2002. Änderung in § 16.

Grundlage: § 24 der Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153).